

Rechtsordnung (RO)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die RO gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des VMV sowie auf die für den Bereich des VMV erlassenen Ordnungen und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen.
- 1.2. Alle Ordnungsstrafen sind im Grunde und der Höhe nach sowie hinsichtlich der Instanz, die zur Auslegung berechtigt ist, ausdrücklich in den betreffenden Ordnungen zu regeln.
- 1.3. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen:
 - 1.3.1. die Mitglieder des VMV
 - 1.3.2. die Verbände des VMV und deren Amtsträger.

2. Instanzen, Aufgaben und Zuständigkeit sowie Strafbefugnis

2.1. Instanzen

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch folgende Instanzen ausgeübt:

- 2.1.1. den Spielwart, die Staffelleiter der jeweiligen Spielklassen und die Spielleiter; sie stellen fest und ahnden Verstöße nach den gültigen Ordnungen und entscheiden Streitfälle, die sich aus dem Spielbetrieb ihres Aufgabengebietes ergeben.
- 2.1.2. die Landespaßstelle,
- 2.1.3. die Wettkampfgerichte der Turniere.
- 2.2. Rechtskommission
 - 2.2.1. Die Rechtskommission besteht aus dem Rechtswart und mindestens 2 Kommissionsmitgliedern als Beisitzer.
 - 2.2.2. Der Rechtswart wird auf dem Verbandstag für die Dauer der in der Satzung festgelegten Wahlperiode gewählt.

3. Aufgaben und Zuständigkeit der Rechtskommission

- 3.1. Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gemäß Ziffer 1.3 der RO, und zwar sowohl miteinander als auch gegeneinander.

- 3.2. Feststellung von Rechtswidrigkeiten in Ordnungen des VMV wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht.
- 3.3. Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des VMV, soweit nicht andere Ordnungen die Zuständigkeit regeln.
- 3.4. Ahndung gemäß § 8 der Satzung (Ausschluß aus dem Verband).
- 3.5. Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen der Landespielkommission, der Landesschiedsrichterkommission und der sonstigen entscheidungsbefugten Gremien auf Landesebene.

4. Strafbefugnis

Als Strafen können durch die Rechtskommission ausgesprochen werden:

4.1. gegen Personen

- 4.1.1. Verwarnung,
- 4.1.2. Verweis,
- 4.1.3. Geldstrafen bis zu 200,00 DM, soweit die anzuwendenden Ordnungen keine anderen Beträge festlegen,
- 4.1.4. zeitliche oder dauernde Amtssperre auf Landesebene,

4.2. gegen Vereine, Abteilungen, Mannschaften:

- 4.2.1. Verwarnung,
- 4.2.1. Verweis,
- 4.2.3. Geldstrafe bis zu 300,00 DM, soweit die anzuwendenden Ordnungen keine anderen Beträge festlegen,
- 4.2.4. Punktabzug,
- 4.2.5. Spiel- und Hallensperre,
- 4.2.6. Einstufung in eine niedrigere Spielklasse,
- 4.2.7. Ersatz von Auslagen anderer Vereine,
- 4.2.8. zeitlicher oder dauerhafter Ausschluß aus dem VMV.

5. Verfahren der Rechtskommission

- 5.1. Die Einleitung eines Verfahrens vor der Rechtskommission erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 5.2. Der Antrag ist unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an den Rechtswart zu richten. Gleichzeitig ist die fällige Gebühr (50,00 DM) auf das Konto des VMV einzuzahlen und eine Kopie des Einzahlungsbeleges dem Antrag beizufügen.
- 5.3. Der Rechtswart leitet Abschriften des Antrages an die weiteren Beteiligten des Verfahrens mit der Aufforderung, binnen 2 Wochen einen schriftliche Stellungnahme abzugeben.

6. Fristen

Die Frist zur Zustellung eines Antrages an die Rechtskommission beträgt:

- 6.1. für die Einleitung eines Verfahrens nach Ziffer 3.1., 3.3. und 3.5. ein halbes Jahr seit Bekanntwerden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen,
- 6.2. für die Einleitung eines Einspruchsverfahrens nach Ziffer 3.5. zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung; die Frist beginnt 3 Tage nach Absendung der Entscheidung und endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag.

7. Verfahren, Entscheidung

- 7.1. Die Verfahren der Rechtskommission ergehen in der Regel schriftlich. Sie werden den Beteiligten und der VMV-Geschäftsstelle zugestellt.
- 7.2. Die Entscheidung hat zu enthalten:
 - 7.2.1. die Bezeichnung der Beteiligten,
 - 7.2.2. eine kurze Darstellung des festgestellten Sachverhaltes,
 - 7.2.3. die Entscheidungsgründe,
 - 7.2.4. die Rechtsmittelbelehrung.
- 7.3. Die Entscheidung ist vom Rechtswart zu unterschreiben.

7.4. Rechtsmittel

7.4.1. Berufungsinstanz ist das Verbandsgericht.

7.4.2. Eine Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes einzulegen. Verfahrensgebühr 100,00 DM. Handlung wie 5.2.

7.4.3. Das Verbandsgericht ist keine Tatsacheninstanz, so daß neuer Tatsachenvortrag ausgeschlossen ist und von den Tatsachen und Beweisergebnissen im Verfahren von der Rechtskommission auszugehen ist.

8. Kosten

Die Verfahrenskosten bestehen aus Gebühren und Auslagen der Rechtskommission (z.B. Porto, Telefon, Fahrkosten, Tagegeld, Übernachtung) sowie Fahrkosten der beteiligten. Die Kosten sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen, bei teilweise Unterliegen und bei Einstellung des Verfahrens sind sie angemessen zu verteilen.

9. Schlußbestimmungen

Diese Rechtsordnung des VMV wurde auf dem Verbandstag am 23.4.94 in Güstrow beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.